



Hochschule Kempten
University of Applied Sciences

Hinweise und Erläuterungen zur Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Betreuung von externen Abschlussarbeiten

Bei der Betreuung externer Abschlussarbeiten werden Informationen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind, verwendet. Neben dem Austausch fachlicher Informationen und Daten bedingt diese Situation auch einen Einblick in interne, aus verschiedenen Gründen schützenswerte Bereiche des Industriepartners.

Die vorliegenden Hinweise und Erläuterungen zur Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Betreuung von externen Abschlussarbeiten dienen dem Schutz der Unternehmensinteressen bei gleichzeitiger Erfüllung der Dienstaufgaben der in das Prüfungsverfahren involvierten Hochschulmitarbeiter.

Auf Wunsch einiger Industriepartner möchte ich alle Betreuerinnen und Betreuer von externen Abschlussarbeiten ausdrücklich auf die Einhaltung ihrer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 BeamtStG bzw. § 3 Abs. 2 TV-L hinweisen und diese Pflicht näher erläutern:

1. Als Betreuerin oder Betreuer externer Abschlussarbeiten sind Sie verpflichtet, alle Informationen, die Betriebsgeheimnisse der Praxisstelle darstellen oder die die Praxisstelle direkt oder indirekt nicht an Dritte gibt, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und diese auch nicht über das zur ordnungsgemäßen Erfüllung Ihrer Dienstaufgaben im Rahmen des Prüfungsverfahrens erforderliche Maß hinaus zu verwenden.

Als "vertrauliche Informationen" in diesem Sinne gelten insbesondere alle in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form oder über Datenträger ausgetauschten/übergebenen technischen und nichttechnischen Informationen, schriftlichen Unterlagen, Muster, Filme, Prozesse, Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Betriebsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge, Methoden, Formeln, ausgetauschtes Know-how sowie Materialien und sonstige Gegenstände, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

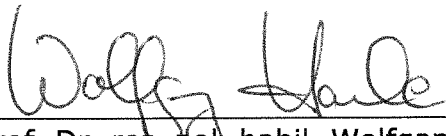
Als "Dritte" in diesem Sinne gelten insbesondere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen der Betreuerin bzw. des Betreuers der Abschlussarbeit, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule Kempten, die nicht zwingend aufgrund ihrer Aufgaben und Funktionen in das Prüfungsverfahren involviert sind sowie externe Dritte. Zweitprüfer, Mitglieder der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses gelten nicht als Dritte im vorgenannten Sinne.

2. Die Betreuerin oder der Betreuer von Abschlussarbeiten darf ihrerseits bzw. seinerseits die vertraulichen Informationen innerhalb ihrer bzw. seiner Organisation nur denjenigen Personen offenlegen, die i. R. des jeweiligen Prüfungsverfahrens davon Kenntnis erlangen müssen. Darüber hinaus darf die Betreuerin oder der Betreuer von Abschlussarbeiten die ihr oder ihm zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen weder an Bibliotheken weiterreichen noch publizieren.
3. Hochschullehrer dürfen über Tatsachen, die unter die Verschwiegenheitspflicht des § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamStG bzw. § 3 Abs. 2 TV-L fallen, nur mit vorheriger Genehmigung ihres Dienstherrn eine gerichtliche oder außergerichtliche Aussage machen oder eine Erklärung abgeben. In Anbetracht dessen besteht weder eine Notwendigkeit zum Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung zwischen betreuendem*r Professor*in einer Abschlussarbeit und Industriepartner noch die Notwendigkeit zu einer Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung gegenüber dem Industriepartner.
Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen ist die Offenbarung von vertraulichen Informationen aufgrund einer verpflichtenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften; in diesem Fall hat die Offenlegung in einer Weise zu erfolgen, dass die Vertraulichkeit bis zu dem gesetzlich zulässigen Maß gewahrt bleibt.
4. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen und Daten, die
 - a) bereits bekannt sind oder werden, ohne dass die Empfängerin oder der Empfänger dies zu vertreten hat,
 - b) der Empfängerin oder dem Empfänger bereits vor ihrer Mitteilung ohne Pflicht zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - c) von der Empfängerin oder dem Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf die von der oder dem Studierenden erhaltenen Informationen und Daten erarbeitet worden sind,
 - d) der Empfängerin oder dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden, und
 - e) soweit die Praxisstelle im Einzelfall einer Weitergabe oder Nutzung schriftlich zugestimmt hat.Falls sich die Empfängerin oder der Empfänger auf unter 4. genannte Gründe beruft, hat sie oder er diese anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.
5. Die gelieferten vertraulichen Informationen und Daten bleiben Eigentum der Praxisstelle. Allein die Praxisstelle ist berechtigt, eventuelle den Informationen innewohnende gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
6. In Bezug auf die offen gelegten vertraulichen Informationen übernimmt die Praxisstelle keinerlei Garantie, Gewährleistung oder Haftung; insbesondere ist die Praxisstelle nicht verantwortlich für Schäden jeder Art, die die Empfängerin oder der Empfänger oder sonstige Dritte im Vertrauen auf

oder beim Gebrauch von offen gelegten vertraulichen Informationen erleiden.

7. Sofern von der Praxisstelle gewünscht, ist das gemäß Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium, in dem ein ausgewähltes Thema aus der Abschlussarbeit präsentiert werden soll, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu gestalten; der Sperrvermerk für den schriftlichen Teil der Abschlussarbeit ist auf den mündlichen Teil zu erweitern.
8. Zum Schluss möchte ich alternative Lösungen zum Sperrvermerk aufzeigen: Zum einen könnten die vertraulichen Daten anonymisiert oder die vertraulichen Zahlen verändert werden. Zum anderen gibt es auch die Möglichkeit, das Thema einer Abschlussarbeit so zuzuschneiden, dass eventuell geheime bzw. schützenswerte Inhalte gar nicht erst publik werden. Es können auch nur einzelne Teile der Arbeit, z. B. der Anhang mit dem brisanten Datenmaterial, geschützt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der externen Abschlussarbeit sollte sich mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen über geeignete Maßnahmen verständigen.

Kempten, den 25.01.2022



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
Präsident